

Öffentliche Bekanntmachung

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Marktgemeinde Eiterfeld

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I 2020 S. 915), hat die Gemeindevertretung in Eiterfeld am 16. Dezember 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 10,- pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO 20,-
- Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 20,-
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 15,-
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	EURO 8,-
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO 20,-
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	EURO 20,-

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung	EURO 75,-
- Ausschussvorsitzende	EURO 25,-
- Fraktionsvorsitzende	Grundbetrag EURO 50,-
- die oder den Ersten Beigeordnete/n	EURO 90,-
- Beigeordnete	EURO 25,-
- OrtsvorsteherInnen in Ortsbezirken bis 300 Einw.	EURO 30,-
- OrtsvorsteherInnen in Ortsbezirken bis 600 Einw.	EURO 40,-
- OrtsvorsteherInnen in Ortsbezirken bis 900 Einw.	EURO 50,-
- OrtsvorsteherInnen in Ortsbezirken bis 1200 Einw	EURO 60,-
- OrtsvorsteherInnen in Ortsbezirken über 1200 Einw	EURO 70,-

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Vertritt ein/e ehrenamtlicher Beigeordnete/r den Bürgermeister, so erhält sie/er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von Euro 25,-.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

- (5) 1. Schriftführer/innen der Gemeindevertretersitzung erhalten Euro 20,-
netto je Sitzung
- Schriftführer/innen in Gemeindevorstandssitzungen, Euro 20,-
Ausschusssitzungen, Fraktionssitzungen, Besprechungen,
Ortsbeiratssitzungen, Beiratssitzungen und Arbeitskreissitzungen,
die nach Ende der Regelarbeitszeit beginnen
oder über die Regelarbeitszeit mindestens 30 Minuten hinaus
andauern, erhalten netto je Sitzung
2. Je angefangene Stunde über eine Dauer von zwei Stunden hinaus
wird die Aufwandsentschädigung zu den Ziffern 1 und 2 um 5,00 €
erhöht. Die Inanspruchnahme einer Entschädigung schließt für den
Entschädigungszeitraum die Anrechnung als Arbeitszeit aus.
Insofern ist die Zeiterfassungsanlage, sofern ohne Unterbrechung
der Veranstaltung/Sitzung möglich, zu betätigen.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie
gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles,
der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer
Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden
haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 pro
Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz
des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten
sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der
Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der
Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In
Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem
Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet
über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der
ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die
Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen
des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Marktgemeinde Eiterfeld vom 01.03.2002 außer Kraft.

Eiterfeld, den 16. Dezember 2021
Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld
gez. Hermann-Josef Scheich
Bürgermeister